

**Sitzungsvorlage 154/2014**

**öffentlich**

**TOP: Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	29.09.2014	
Stadtrat	16.10.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>		
KSt:		aus Produkt:	
SK:		aus SK / USK	
USK:		aus Maßnahme-Nr.	
Unterschrift Budgetverantwortlicher		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

### I. Anlass und Grundsätzliches:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.07.2014 beschlossen, bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der vorherigen Wahlperiode zu verfahren. Der Grund für die vorläufige Geschäftsordnungsregelung waren die Verpflichtung, sich mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertretung in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten geben zu müssen und der sich wegen des am 01.07.2014 in Kraft getretenen neuen Kommunalverfassungsgesetzes noch ergebenden Änderungs- und Anpassungsbedarf.

Es wird nunmehr die dementsprechend überarbeitete „neue“ Geschäftsordnung vorgelegt (siehe Anlage). Die geänderten und ergänzten Regelungen sind grau hinterlegt

gekennzeichnet. Der Inhalt der Geschäftsordnung sowie die daran im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen beruhen auf folgenden Eckdaten:

- Die sich für die inneren Angelegenheiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse und dabei insbesondere das Beratungs- und Beschlussverfahren dieser Gremien ergebenden Auswirkungen des an die Stelle der Gemeindeordnung getretenen Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) sind eher gering. Dies betrifft insbesondere die Dringlichkeitssitzung anstelle des bisherigen Notfalls, die nunmehr gesetzlich normierte Medienöffentlichkeit und die Ausgestaltung von Abstimmungen und Wahlen bei der Besetzung mehrerer Stellen durch mehrere Personen.
- Zum Vergleich und zur Orientierung wurde das überarbeitete aktuelle Muster einer Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt herangezogen.
- Es wurden klarstellende und sprachliche Veränderungen im Sinne einer Vollständigkeit und besseren Verständlichkeit vorgenommen.
- Soweit gesetzliche Bestimmungen wiedergegeben werden und insoweit keine eigene Regelung erfolgt, dient dies einer für den praktischen Anwender verständlichen vollständigen Vorschrift zum jeweiligen Thema.
- Ansonsten wird davon ausgegangen, dass sich die bisherigen Regelungen aufgrund der mit ihnen gesammelten Erfahrungen bewährt haben und Änderungen daran nur vorgenommen werden sollen, soweit dies aus rechtlichen Gründen und zur besseren Verständlichkeit und Klarheit erforderlich ist.

Die Geschäftsordnung gilt für den Stadtrat und für von ihm gebildete Gremien (entsprechend).

Die Ortschaftsräte besitzen eine eigene Geschäftsordnungsbefugnis. Sie können sich die Geschäftsordnung des Stadtrates zu eigen machen oder eine ansonsten ortschaftsbezogene Geschäftsordnung erlassen. Überwiegend wurde bisher von der ersten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

## **II. Erläuterung der Änderungen/Ergänzungen:**

### **1. Inhaltsübersicht:**

Die Inhaltsübersicht wurde an geänderte Überschriften angepasst.

### **2. zu § 1 (Einberufung, Einladung, Teilnahme):**

#### **- Absatz 1:**

Wie schon bisher hat die Einberufung zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die weiterhin beschränkt auf die schriftliche Einladung getroffene Regelung beruht darauf, dass derzeit die Voraussetzungen für eine elektronische Einberufung mit der gesicherten ebenfalls elektronischen Übermittlung aller Unterlagen noch nicht bestehen. Sofern dies und dann einheitlich für alle Mitglieder der Gremien gewährleistet und möglich ist, wird dementsprechend eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgen müssen. Solange verbleibt es einheitlich bei der schriftlichen Einberufung.

#### **- Absatz 2:**

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass zum Inhalt einer Sitzungsvorlage in den in Frage kommenden Fällen auch der Bericht über das Ergebnis der Anhörung der Ortschaftsräte gehört.

#### **- Absatz 3:**

Die Regelung wurde insgesamt neu gefasst. Die inhaltliche Änderung betrifft das nunmehr bereits einem Stadtratsmitglied gesetzlich eingeräumte Antragsrecht auf Einberufung, wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt. Bisher existierte eine Soll-Vorschrift, den Gemeinderat mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 2 GO LSA/alt; § 53 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA).

#### **- Absatz 5:**

Der bisherige „Notfall“ zur frist- und formlosen Einberufung einer Sitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) wurde durch die keinen Aufschub duldende dringende Angelegenheit ersetzt und die weiteren Einzelheiten zur Einberufung für diesen Fall weiter ausgestaltet (§ 53 Abs. 4 Sätze 5 und 6 KVG LSA).

### **3. Zu § 2 (Tagesordnung):**

#### **- Absatz 1:**

Zur Vollständigkeit der Gesamtregelung zur Tagesordnung wurde die Gesetzeslage aus § 53 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA übernommen (zuvor § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA).

- **Absatz 3:**

In Satz 1 wurde der bisherige Notfall als zulässiger Erweiterungsgrund für die Tagesordnung in öffentlicher Sitzung gestrichen. Denn der Notfall (nunmehr Dringlichkeit) setzt eine gesonderte (zwar frist- und formlose) Sitzungseinberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes voraus und ist deshalb in jedem Einzelfall anlassbezogen zu betrachten und anzuwenden.

Die Erweiterung der Tagesordnung für die nicht öffentliche Sitzung wurde reaktionell überarbeitet und weiterhin zeitlich konkretisiert, indem dies bis spätestens zum Beginn der nicht öffentlichen Sitzung und somit öffentlich erkennbar stattfinden muss.

- **Absatz 5:**

Die Regelung setzt verfahrensrechtlich § 53 Abs. 5 letzter Satz KVG LSA (§ 51 Abs. 5 Satz 5 GO LSA) um, wonach Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören müssen. Eine Gemeinde ist – abgesehen von staatlichen Auftragsangelegenheiten – von Rechts wegen darauf beschränkt, sich mit den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises/der örtlichen Gemeinschaft zu befassen.

**4. zu § 3 (Öffentlichkeit von Sitzungen):**

- **Absatz 1:**

Die bisherige Regelung, wonach „alle Einwohner“ das Recht zur Sitzungsteilnahme an öffentlichen Sitzungen haben, wurde auf das Recht für „Jedermann“ geändert. Dies entspricht der Rechtslage, wonach Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse öffentlich sind, also jede Person und damit auch Ortsfremde als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen können (§ 52 Abs. 1 KVG LSA; § 50 Abs. 1 GO LSA).

- **Absatz 4:**

Die Regelung beruht auf § 52 Abs. 5 KVG LSA, der erstmals kommunalrechtlich die grundsätzliche Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung verbindlich vorgibt. In der bisherigen Geschäftsordnung war dieses Thema (freiwillig) in § 21 Abs. 2 geregelt und waren solche Aufnahmen und Übertragungen grundsätzlich vom Einverständnis aller anwesenden Stadtratsmitglieder abhängig.

Die nunmehr gesetzlich verpflichtende Zulassung solcher Aufnahmen und Übertragungen soll dem Grundrecht der Freiheit der Berichterstattung durch die Medien und der Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungen Rechnung tragen. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder der Vertretung und der Ausschüsse sich als Inhaber eines öffentlichen Amtes in öffentlicher Sitzung auch der Öffentlichkeit zu stellen haben.

Die gesetzliche Rahmenregelung wird mit der Geschäftsordnung hinsichtlich ihrer Handhabung weiter ausgestaltet. Die Auflagenbefugnis des Vorsitzenden des Stadtrates wird (zur Zeit) allgemein gehalten, da positive und negative Erfahrungen fehlen. Je nachdem wird man die Geschäftsordnung insoweit künftig weiter konkretisieren müssen.

- **Absatz 5:**

Die Medienöffentlichkeit gilt auch für von der Vertretung und ihrer Ausschüsse selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen bzw. Aufzeichnungen (§ 52 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA). Sie sollen als Aufzeichnungen über das Geschehen in der Vertretung dokumentiert und dem kommunalen Archivgut zugeführt werden.

**5. zu § 4 (Ausschluss der Öffentlichkeit):**

Lediglich klarstellend wird differenziert zwischen den Personalangelegenheiten (der Beschäftigten der Stadt) und persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates.

**6. zu § 6 (Petitionsrecht nach Art. 19 Verf LSA):**

§ 6 war zuletzt „unbesetzt“ nachdem die Vollregelung zur Einwohnerfragestunde in der Hauptsatzung erfolgte.

Der Empfehlung der Orientierungs-Geschäftsordnung des SGSA folgend, wird die entstandene Lücke durch den Hinweis auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht auch gegenüber den Vertretungen in den Kommunen „gefüllt“. Die in Art. 19 Satz 2 Landesverfassung geregelte Bescheiderteilung in angemessener Frist wird auf eine Regelfrist von max. sechs Wochen konkretisiert.

**7. zu § 9 (Sachanträge):**

- Was sich zwar aus der Sache schon von sich heraus ergibt, wird zum spätesten Zeitpunkt für Sachanträge in einer Angelegenheit klargestellt, wonach Sachanträge bis zur Abstimmung der betreffenden Angelegenheit eingereicht werden können.
- Der neu aufgenommene Satz 2 in Abs. 1 trägt dem Rechnung, dass unzulässige Anträge in einer Sache von vornherein nicht in die Sachabstimmung gelangen, sondern zuvor „ausgesondert“ werden. Dies betrifft z. B. Anträge, die offensichtlich nichts mit der zu entscheidenden Angelegenheit zu tun haben oder den Aufgabenbereich der Stadt überschreiten.

**8. zu § 11 (Abstimmungen):**

- **Absatz 5:**

Zu den bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitzuzählenden Stimmenenthaltungen wird der Fall der „ungültigen Stimmen“ hinzugefügt. Dabei handelt es sich um eine bei Abstimmungen (im Vergleich zu Wahlen mit Stimmzetteln) allerdings selten vorkommende Konstellation. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn ein Stadtrat seine Abstimmung mit einem von ihm zusätzlich erklärten Zusatz oder Vorbehalt verbindet.

- **Absatz 7:**

Es handelt sich um eine Wiedergabe der neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung von § 56 Abs. 6 KVG LSA. Unter der Geltung der Gemeindeordnung war das Problem nicht geregelt, wenn zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen sind. Insofern bestand eine gesetzliche Lücke. Von der Stadt Weißenfels war dieses Problem bei der erstmaligen Berufung der Senioren- und Behindertenbeiräte aufgetreten. Dafür wurde eine sachgerechte Lösung gefunden und bisher in § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelt. Zugleich wurde über den SGSA der Gesetzgeber ersucht, zur allgemeinen Rechtsklarheit die bestehende Lücke gesetzlich zu schließen. Diesem städtischen Vorschlag wurde mit der nunmehr im Kommunalverfassungsgesetz erfolgten Regelung Rechnung getragen.

**9. zu § 12 (Wahlen):**

- **Absatz 4:**

Die Konstellationen für die Ungültigkeit von Stimmen wurde um den im Wahlrecht eigentlich klaren Fall ergänzt, wenn die zulässige Stimmenzahl bei der Stimmabgabe überschritten wird.

- **Absatz 6:**

Mit dem neu aufgenommenen Satz 5 wird klargestellt, dass dann, wenn im 1. Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand, und die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, das Wahlverfahren darüber beendet ist und nicht mit einem dann geringeren Erfolgsquorum in einem zweiten Wahlgang weitergewählt wird. Der zweite Wahlgang setzt nach § 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KVG LSA voraus, dass mindestens zwei Personen zur Wahl stehen.

- **Absatz 7:**

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Wahl zu bestellen sind. Zur Entstehung und den Gründen für diese aus dem Gesetz wiedergegebene Regelung wird auf die Erläuterung zu § 11 Abs. 7 verwiesen.

**10. zu § 14 (Niederschrift):**

- **Absatz 1:**

Die bisher in § 15 (Büro des Stadtrates) enthaltene Regelung zum Protokollführer wird sachnäher im Zusammenhang mit der Niederschrift geregelt.

- Alle weiteren Änderungen/Ergänzungen haben klarstellenden Charakter.

**11. zu § 16 (Ordnung in den Sitzungen):**

- **Absatz 2:**

Es wird nunmehr differenziert zwischen dem „Ordnungsruf“ bei Störungen/Verletzungen der den gesamten Stadtrat betreffenden „Ordnung“ der Sitzung und der Rüge persönlicher Angriffe und Beleidigungen zwischen Stadträten.

- **Absatz 5:**

Das für die Verweisung aus dem Sitzungsraum vorauszusetzende ungebührliche Verhalten wird im Einklang mit dem Gesetz hinsichtlich seiner Schwere als „grobe Ungebühr“ klargestellt. Ansonsten erfolgt sprachlich eine Anpassung an das Gesetz und wird vorsorglich die Konsequenz für das betroffene Stadtratsmitglied geregelt, indem es verpflichtet ist, den Sitzungsraum zu verlassen.

**12. zu § 17 (Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern):**

Der neue Absatz 2 beruht auf § 57 Abs. 3 KVG LSA (bisher § 55 Abs. 3 GO LSA) und konkretisiert die Voraussetzungen und Konsequenzen der Verweisung aus dem Sitzungsraum gegenüber Zuhörern.

**13. zu § 19 (Verfahren in den Ausschüssen):**

Aus der SGSA-Muster-Geschäftsordnung wird zur Vollständigkeit und Klarheit die Bestimmung übernommen, dass mangels eigenem Antragsrecht sachkundiger Einwohner eines beratenden Ausschusses ein von einem sachkundigen Einwohner im Interesse der Sache eingebrachter Antrag von einem Ausschuss-Stadtratsmitglied aufgegriffen (unterstützt) werden kann und erst dann beachtlich ist.

**14. zu § 22 (Auslegung der Geschäftsordnung):**

Die Ergänzung betrifft den Fall, dass sich bei einer Beschlussfassung des Stadtrates über eine anderweitige Meinung (Widerspruch) zur Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden keine Mehrheit, sondern Stimmengleichheit ergibt. Da es sich in einem solchen Fall um eine zur Fortführung des Verfahrens im Stadtrat/Ausschuss maßgeblicher Frage handelt, kann deren Klärung nicht offenbleiben. Findet sich für die abweichend vom Vorsitzenden des Stadtrates vorgenommene Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung keine Stadtratsmehrheit, dann gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.

**15. zu § 25 (Inkrafttreten):**

Die neue Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die laufende Sitzung ist nach dem bisherigen Geschäftsordnungsrecht einheitlich weiterzuführen. Da die Geschäftsordnung Innenrecht ist, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung.

### **III. Entscheidungs- und Vorberatungszuständigkeit:**

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates zur Geschäftsordnung folgt aus §§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und 59 KVG LSA. Erforderlich ist eine qualifizierte Zustimmung mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.

Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Erarbeitet: Rechtsamt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

### **Anlage:**

Geschäftsordnung für den Stadtrat  
und seine Ausschüsse